

**Vorlage an den Landrat**

vom

Entwurf eines Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

(Jahresprogramm 2007, Nr. 3.02.02)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Bisherige Aktivitäten des Kantons Basel-Landschaft zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	2
3.	Neues Bundesrecht	3
4.	Vorarbeiten zum Entwurf eines Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)	4
5.	Ziele des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)	5
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	5
7.	Finanzielle Auswirkungen	10
8.	Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	12
9.	Verhältnis zum Regierungsprogramm	13
10.	Rechtsgrundlagen	13
11.	Ergebnis des Mitberichtsverfahrens	14
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	14
13.	Antrag	16

1. Zusammenfassung

Am 1. Januar 2008 werden das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) und die Bundesverordnung vom 6. September 2006 (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA) in Kraft treten. Diese neuen Rechtsgrundlagen sollen bundesweit einheitliche Normierungen einführen und eine effizientere Bekämpfung der Schwarzarbeit ermöglichen. Diesem Zweck dienen neue Kontroll- und Sanktionsmassnahmen (repressive Schwarzarbeitsbekämpfung) sowie administrative Erleichterungen für Arbeitgebende mit kleinem Lohnaufwand (präventive Schwarzarbeitsbekämpfung). Im Gegenzug übernimmt der Bund die Hälfte der Kontrollkosten, die den Kantonen erwachsen.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen auf Kantonsebene umgesetzt. Zudem erhalten die bisherigen Aktivitäten des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland), welche über die Regelungen des BGSA und der VOSA hinausgehen, eine Grundlage auf Gesetzesstufe. Im Weiteren werden die Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen des Kantons Basel-Landschaft in die Schwarzarbeitsbekämpfung aktiv einbezogen, indem die Kantonale Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) als beratendes Organ des Regierungsrates eingesetzt und die Möglichkeit geschaffen wird, Organisationen der Sozialpartner zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen zu ermächtigen.

2. Bisherige Aktivitäten des Kantons Basel-Landschaft zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Bereits vor sechs Jahren hat der Kanton Basel-Landschaft als eigentlicher Pionierkanton beschlossen, die Schwarzarbeit aktiv und systematisch zu bekämpfen. Mit der Verordnung vom 21. Dezember 2001 über die Schaffung einer Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SGS 814.11) hat der Regierungsrat schon damals die Grundlagen für eine enge Zusammenarbeit unter den kantonalen Behörden geschaffen. Die Verordnung definiert den Begriff der Schwarzarbeit, legt Zuständigkeiten fest und regelt die Grundzüge über die Durchführung von Kontrollen. Zusammen mit dem Erlass dieser Verordnung sind beim KIGA Baselland zwei Inspektorenstellen geschaffen worden.

Seither hat die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein gut funktionierendes Netzwerk nicht nur mit den kantonalen und kommunalen Behörden, sondern auch mit eidgenössischen (Bsp.: Zoll, Mehrwertsteuerverwaltung) und internationalen Organen (Bsp.: deutsche Finanzkontrolle Schwarzarbeit) aufgebaut. Diese Kontakte werden zum Nutzen aller Beteiligten rege wahrgenommen. So finden etwa gemeinsame Kontrollen mit anderen Behörden (beispielsweise mit der Polizei oder den Zollorganen) vor Ort, vor allem auf Baustellen, statt, was sich für die Schwarzarbeitsbekämpfung als besonders wirkungsvoll erweist. Seit Bestehen der Koordinationsstelle haben die beiden Inspektoren über 1'000 konkrete Verdachtsfälle bearbeitet und abgeschlossen. Dieser Erfolgsausweis ist beachtlich und schweizweit anerkannt.

3. Neues Bundesrecht

Am 1. Januar 2008 werden das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) und die Bundesverordnung vom 6. September 2006 (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA) in Kraft treten. Diese neuen Rechtsgrundlagen sollen bundesweit einheitliche Normierungen einführen und eine effizientere Bekämpfung der Schwarzarbeit ermöglichen. Zu diesem Zweck werden administrative Erleichterungen sowie Kontroll- und Sanktionsmassnahmen eingeführt.

Das Bundesrecht enthält einerseits Bestimmungen über Kontroll- und Sanktionsmassnahmen (repressive Schwarzarbeitsbekämpfung) und andererseits Regelungen über administrative Erleichterungen zu Gunsten von Arbeitgebenden mit kleinem Lohnaufwand (präventive Schwarzarbeitsbekämpfung).

Die Bestimmungen über die Kontroll- und Sanktionsmassnahmen beziehen sich auf bereits bestehende Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Den Unternehmungen und Privatpersonen werden also keine neuen Pflichten auferlegt. Die Kontrollmassnahmen umfassen im Wesentlichen Regelungen über die Kompetenzen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Vollzugsorgane. So sind die mit der Kontrolle betrauten Personen mit zahlreichen Kompetenzen ausgestattet worden. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 BGSA dürfen sie:

- a. Betriebe oder Arbeitsplätze während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren;
- d. die Identität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überprüfen;
- e. sich die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen vorweisen lassen.

Artikel 11 BGSA etabliert eine umfassende Zusammenarbeit unter allen Behörden, die in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Zivilstand und Steuerwesen tätig sind. Diese Massnahmen werden ergänzt durch neue Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen. Gemäss Artikel 13 BGSA wird ein Arbeitgeber, der wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung seiner Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden ist, während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen oder es können ihm während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen angemessen gekürzt werden.

Bei den Bestimmungen über administrative Erleichterungen handelt es sich um ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, dem sich alle Arbeitgebenden freiwillig unterstellen können, deren Lohnaufwand bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Gemäss Artikel 2 BGSA ist dieses Verfahren anwendbar, sofern

- a. der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigt (zur Zeit 19'890 Franken);
- b. die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt (zur Zeit 53'040 Franken); und
- c. die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Diese Eckwerte zeigen, dass sich das vereinfachte Abrechnungsverfahren nur an Arbeitgebende mit einem sehr kleinen Lohnaufwand richtet.

Im vereinfachten Abrechnungsverfahren werden neben den Sozialversicherungsbeiträgen auch die Steuern der Arbeitnehmenden einbezogen. Hierfür wird vom Bundesrecht eine neue Quellensteuer eingeführt.

4. Vorarbeiten zum Entwurf eines Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Die bundesrechtlichen Regelungen halten die Kantone dazu an, ihre Bestimmungen betreffend Bekämpfung der Schwarzarbeit entsprechend anzupassen. Aus diesem Grund muss der Kanton Basel-Landschaft seine bisherige Verordnung durch ein neues kantonales Gesetz ablösen. Diesem kommt vereinfacht gesagt die Funktion eines Einführungsgesetzes zu, welches die Geltung und den Vollzug der Bundesnormierungen sicherzustellen hat.

Am 19. Dezember 2006 hat der Regierungsrat beschlossen, die Kantonale Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) als Expertenkommission für die Erarbeitung eines kantonalen Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einzusetzen. Die TPK besteht aus Vertretungen der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden und der kantonalen bzw. kommunalen Behörden. Die rechtzeitige Involvierung dieses Gremiums gewährleistete, dass sich die Interessen verschiedener Seiten bereits in einem frühen Stadium Gehör verschaffen und in das Gesetz angemessen einfließen konnten.

Eine Arbeitsgruppe, die aus je zwei Vertretern der TPK (einem Vertreter der Arbeitgebenden- und einem Vertreter der Arbeitnehmendenorganisationen) und des KIGA Baselland besteht, hat zu diesem Zweck einen Vorentwurf verfasst und diesen der Gesamtkommission vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Arbeiten hat die TPK die Vorlage an mehreren Sitzungen eingehend diskutiert und anlässlich ihrer Sitzung vom 26. Juni 2007 einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf einstimmig verabschiedet. Die vorliegende Gesetzesvorlage basiert auf diesem Beschluss der TPK, wobei aufgrund des Mitberichts- und des Vernehmlassungsverfahrens einige marginale Änderungen vorgenommen worden sind. Die Vorlage bildet daher das Ergebnis eines intensiv geführten Meinungs- und Willenbildungsprozesses zwischen der Verwaltung sowie den Vertretungen der massgebenden Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen des Kantons Basel-Landschaft.

5. Ziele des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Neben der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben werden mit dem GSA noch weitere Ziele verfolgt. So erhalten die vom BGSA nicht abgedeckten Aktivitäten des KIGA Baselland mit einem formellen Gesetz eine breit abgestützte Rechtsgrundlage, was die Stellung der Schwarzarbeitsinspektoren verbessert und ihre Arbeiten erleichtert. Der Einbezug der TPK als Beratungsorgan des Regierungsrates und die mögliche Ermächtigung der Vollzugsorgane der Sozialpartner, Schwarzarbeitskontrollen durchzuführen, unterstützt die Akzeptanz der Schwarzarbeitsbekämpfung sowohl auf der Arbeitgeber- als auch auf der Arbeitnehmerseite.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

a) § 1 Gegenstand

Der Geltungsbereich des BGSA deckt nicht alle Bereiche von Schwarzarbeit ab. Gemäss Artikel 6 BGSA wird nur die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht geprüft. Demgegenüber ist die bisherige kantonale Verordnung umfassender. So prüfen die Schwarzarbeitsinspektoren des KIGA Baselland beispielsweise auch Verdachtsfälle wegen Verstosses gegen Melde- und Bewilligungspflichten des allgemeinen Steuerrechts oder des Sozialhilferechts. Kontrollen in diesen und anderen Bereichen haben sich in den vergangenen Jahren erfolgreich bewährt und sollen weiterhin möglich sein. Deshalb ist das vorliegende Gesetz nicht als reines Einführungsgesetz ausgestaltet, zumal neben den Ausführungsvorschriften zum Bundesrecht auch eigenständige basellandschaftliche Regelungen vorgesehen sind.

Mit der Inkrafttretung des GSA wird der Regierungsrat gestützt auf § 1 Absatz 3 GSA auch eine Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA) in Kraft setzen. Diese Verordnung, welche voraussichtlich nur aus sechs Paragraphen besteht, führt aus, dass als kantonale Fachstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit das KIGA Baselland bestimmt wird. Zudem regelt die Verordnung die detaillierten Ansätze für die Gebühren und Auslagen.

b) § 2 Schwarzarbeit

Ganz im Sinne der bisherigen Pionierrolle soll Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft wie bis anhin umfassend bekämpft werden. Für die Beschreibung der zu bekämpfenden Sachverhalte stehen üblicherweise zwei Methoden zur Verfügung: eine Generalklausel oder eine abschliessende Auflistung. In der bisherigen Verordnung wird die Schwarzarbeit mittels einer Generalklausel definiert, welche durch eine nicht abschliessende, bloss beispielhafte Auflistung der wichtigsten realen Erscheinungsformen ergänzt wird. Diese Art der Definition hat sich in der Praxis bewährt und bewirkt, dass das Gesetz auch dann aktuell bleibt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt das BGSA um zusätzliche Sachverhalte ergänzt werden sollte. Sie hat jedoch den Nachteil, dass bei einer sehr weiten Auslegung auch Sachverhalte erfasst werden könnten, die nicht unter dem Titel Schwarzarbeit bekämpft werden sollen (Bsp.: Berufsausübung durch eine Anwältin oder einen

Anwalt unter Verletzung der gesetzlichen Berufsregeln). Aufgrund der eingereichten Vernehmlassungen orientiert sich der vorliegende Gesetzesentwurf im Interesse der Rechtssicherheit an der Formulierung des BGSA, d.h. an einer abschliessenden Aufzählung der Rechtsbereiche, in denen zudem nur bestimmte Verstösse, nämlich solche gegen gesetzliche Melde- und Bewilligungspflichten, als Schwarzarbeit qualifiziert werden. Die Aufzählung umfasst im Gegensatz zum BGSA auch das Arbeits-, das Sozialhilfe- und das Steuerrecht (keine Beschränkung auf das Quellensteuerrecht). Damit geht die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft klar über die bundesrechtlichen Anforderungen hinaus. Die Verletzung von Einzel- und Gesamtarbeitsverträgen gilt mithin nicht als Schwarzarbeit.

c) § 3 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)

Auf dem kantonalen Arbeitsmarkt sind auf der Grundlage verschiedener gesetzlicher Bestimmungen zahlreiche Gremien in einer Kontrollfunktion tätig, namentlich die TPK, das KIGA Baselland sowie die paritätischen Kommissionen mit den ihnen nahestehenden Kontrollorganen. Es erscheint deshalb sinnvoll, diese Organisationen auch in die Schwarzarbeitsbekämpfung einzubeziehen. Die TPK, deren Hauptaufgabe die Beobachtung des kantonalen Arbeitsmarktes darstellt, wird als beratendes Organ des Regierungsrates für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt. Da in der TPK die massgebenden Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen des Kantons Basel-Landschaft vertreten sind, wird der permanente Einbezug der Sozialpartner sichergestellt.

d) § 4 Kantonale Fachstelle

Das KIGA Baselland wird wie bisher den operativen Teil der Schwarzarbeitsbekämpfung übernehmen. Es ist insbesondere zuständig für die Durchführung von Kontrollen gemäss § 6 GSA, die Auferlegung von Sanktionen nach Artikel 13 BGSA sowie von Gebühren gemäss § 10 GSA. Die paritätischen Kommissionen bzw. die Kontrollorgane der Sozialpartner können allerdings mittels einer Ermächtigung gemäss § 7 GSA in die Schwarzarbeitsbekämpfung involviert werden.

Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wird das KIGA Baselland nicht bereits auf Gesetzesstufe, sondern erst durch die zeitgleich in Kraft tretende Verordnung des Regierungsrates als die im Gesetz erwähnte kantonale Fachstelle bezeichnet. Im Interesse der Verständlichkeit wird bei den folgenden Ausführungen nicht der Begriff "kantonale Fachstelle", sondern an dessen Stelle jeweils der Name "KIGA Baselland" verwendet.

e) § 5 Verdachtsfälle

Die Grundidee des Verfahrens besteht darin, dass das KIGA Baselland Verdachtsfälle entgegennimmt, Abklärungen trifft und die geprüften Dossiers an diejenigen Stellen weiterleitet, welche sachlich zuständig sind. So gelangen beispielsweise vermutete Verstösse gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) an die dafür zuständige AHV-

Ausgleichskasse. Umgekehrt hat eine AHV-Ausgleichskasse verdächtige Wahrnehmungen ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs dem KIGA Baselland zu melden. Hingegen muss eine Behörde diejenigen Verdachtsfälle, die in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fallen, dem KIGA Baselland nicht melden, da sie diese Fälle direkt und selbständig bearbeitet.

Sind Dritte gemäss § 7 GSA zur Durchführung von Kontrollen ermächtigt, so leitet das KIGA Baselland die gemeldeten Verdachtsfälle entsprechend weiter.

f) § 6 Kontrollen

Aus den ersten Abklärungen des KIGA Baselland kann sich die Notwendigkeit ergeben, eine Kontrolle durchzuführen. Dabei kann es sich insbesondere um eine Betriebskontrolle, eine Personenbefragung oder eine Einforderung von zusätzlichen Unterlagen handeln. Alle anderen Behörden sind verpflichtet, das KIGA Baselland zu unterstützen. Namentlich kann das KIGA Baselland im Bedarfsfall auch die Unterstützung der Polizei Basel-Landschaft anfordern (etwa bei Betriebskontrollen, bei denen mit aktivem und eskalierendem Widerstand seitens der zu kontrollierenden Personen gerechnet werden muss). Die Befugnis der Kontrollorgane, sich wo notwendig von der Polizei unterstützen zu lassen, ergibt sich bereits aus Artikel 7 Absatz 2 BGSA. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist jedoch die Ausübung eigentlicher polizeilicher Massnahmen, wie beispielsweise die Vornahme erkennungsdienstlicher Massnahmen oder die Durchsuchung von Personen oder beweglichen Sachen, im Regelfall verwehrt. Für solche Handlungen besteht weiterhin die alleinige Zuständigkeit der Polizei.

Stellt das KIGA Baselland einen Tatbestand der Schwarzarbeit fest oder hält es einen Verdacht für begründet, so teilt es seine Kontrollergebnisse denjenigen Behörden mit, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind (z.B. AHV-Ausgleichskasse, Amt für Migration, Steuerverwaltung, Sozialhilfebehörde). Diese sachlich zuständigen Behörden haben dann gestützt auf die Kontrollergebnisse des KIGA Baselland ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen durchzuführen und allenfalls die spezifischen Sanktionen aufzuerlegen. Haben die sachlich zuständigen Behörden ihr Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, so melden sie dem KIGA Baselland den von ihnen oder von einer allfälligen Rechtsmittelinstanz getroffenen Entscheid.

g) § 7 Ermächtigung an Dritte

Kontrollen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung müssen nicht zwingend von staatlichen Behörden durchgeführt werden. Der Beizug von privaten Kontrollorganisationen wie beispielsweise derjenigen der Sozialpartner kann sich als sinnvoll erweisen. Der Bundesrat hat daher in Artikel 3 Absatz 1 VOSA explizit die Möglichkeit geschaffen, dass die Kantone die Kontrolltätigkeiten an Dritte delegieren können. Diesfalls sind der Umfang der delegierten Kontrolltätigkeiten sowie die Höhe der Entschädigung in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem jeweiligen Kontrollgremium zu regeln.

Von dieser bundesrechtlich eingeräumten Befugnis einer Delegation von Kontrolltätigkeiten an Dritte soll im Kanton Basel-Landschaft Gebrauch gemacht werden können. Allerdings sind dazu verschiedene Vorgaben des Bundesgesetzgebers einzuhalten. Gemäss Artikel 4 Absatz 3 BGSA dürfen Personen, die für ein Kontrollorgan tätig sind, auf keinen Fall in einem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen. Die Verbindung mit der Vorgabe von Artikel 3 Absatz 2 VOSA, wonach paritätische Organe lediglich Betriebe kontrollieren dürfen, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, macht die konkrete Ausgestaltung einer rechtmässigen Ermächtigung an paritätische Kommissionen schwierig, weil deren Arbeitgebendenvertreter oftmals direkte Konkurrenten der zu kontrollierenden Betriebe sind.

Sollen die Sozialpartner oder die paritätische Kommission einer bestimmten Branche einbezogen werden, so besteht eine praktikable Lösung darin, ein unabhängiges, allenfalls neu zu gründendes Kontrollorgan einzusetzen, welches im Auftrag der Sozialpartner oder der paritätischen Kommission entsprechende Kontrollen durchführt. Auf dieser Grundlage basiert die konkrete Ausgestaltung des GSA, das zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der privaten Kontrollorgane verschiedene Zulassungskriterien stipuliert. So werden nur Organisationen zur Durchführung von Kontrollen ermächtigt, die auf der Basis einer statutarischen Grundlage als selbständige juristische Personen (z.B. Vereine) bestehen, von anerkannten Dachverbänden der Sozialpartner errichtet wurden und getragen werden und über ein Reglement für die Durchführung der Kontrollen verfügen, worin festgelegt ist, wie die Einhaltung der massgebenden Gesetzesbestimmungen kontrolliert wird. Schliesslich haben die Organisationen sicherzustellen, dass die von ihnen mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die dafür erforderlichen Kenntnisse aufweisen.

Im Weiteren auferlegt das GSA den ermächtigten Organisationen eine gesetzliche Dokumentations- und Berichterstattungspflicht gegenüber der TPK. Überdies müssen diese Organisationen das KIGA Baselland in der Regel kontaktieren, wenn die Durchführung einer Kontrolle den Beizug von Behörden mit Polizeigewalt erfordert. Auf diese Koordination durch das KIGA Baselland kann nur verzichtet werden, wenn eine laufende Kontrolle eskaliert und der unverzügliche Beizug der Polizei wegen einer Personengefährdung notwendig wird. In der abzuschliessenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Organisation werden der genaue Umfang der Ermächtigung sowie die Höhe der Entschädigung geregelt, wobei weitere Pflichten aufgenommen werden können. Verletzt eine ermächtigte Kontrollorganisation ihre Pflichten oder erfüllt sie die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr, so kann ihr die Ermächtigung entzogen werden.

Die Kompetenz, solche Organisationen zur Durchführung von Kontrollen zu ermächtigen, soll beim Regierungsrat liegen, damit diesem Entscheid die notwendige politische Legitimation zukommt. Das konkrete Vorschlagsrecht zuhanden des Regierungsrates für eine derartige Delegation wird bei der TPK angesiedelt (vgl. § 3 Absatz 2 Buchstabe b GSA).

h) § 8 Einvernahmen

Nicht alle Kontrollen führen zur Eröffnung eines Strafverfahrens. Wird jedoch ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung (in der Regel das örtlich zuständige Bezirksstatthalteramt) das KIGA Baselland mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der angeschuldigten Personen beauftragen. Derartige Einvernahmen führen die

Schwarzarbeitsinspektoren des KIGA Baselland bereits heute durch, zumal sie über hohe und spezialisierte Fachkenntnisse verfügen. Von dieser Regelung sind selbstverständlich diejenigen Strafverfahren ausgenommen, welche wegen ihrer Komplexität zu einer Überforderung der Inspektoren führen würden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Delikte der organisierten Kriminalität zu bearbeiten sind, welche in den Bereich des Besonderen Untersuchungsrichteramtes (BUR) fallen.

i) § 9 Verfahrensabschliessende Entscheide

Alle verfahrensabschliessenden Entscheide, mit denen Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes festgestellt wird, sind dem KIGA Baselland zuzustellen. Diese Entscheide dienen dem KIGA Baselland als Grundlage für die zu erhebenden Gebühren gemäss § 10 GSA sowie die zu erlassenden Sanktionen gemäss Artikel 13 BGSA (Ausschluss von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens oder Kürzung von Finanzhilfen).

Umgekehrt sorgt das KIGA Baselland dafür, dass die zur Durchführung von Kontrollen ermächtigten Organisationen Kopien der rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide für ihren nachfolgenden Zuständigkeitsbereich erhalten.

j) § 10 Gebühren

Das KIGA Baselland hat Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, eine Gebühr und die entstandenen Auslagen aufzuerlegen. Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand, wobei der bundesrechtliche Höchstansatz zur Anwendung kommt. Gemäss Artikel 7 Absatz 2 VOSA beträgt die Gebühr höchstens 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit den Kontrollen betrauten Personen. Dieser Stundenansatz und Einzelheiten zu den Auslagen finden sich in der zeitgleich mit dem GSA in Kraft tretenden Verordnung des Regierungsrats. Die auf diesen Grundlagen berechnete Gebühr bildet den maximalen Rahmen, denn im Gesamtergebnis muss sie in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstosses und zum Verschulden der verantwortlichen Personen stehen. Die Berücksichtigung dieser relativierenden Elemente kann daher zu einer gewissen Reduktion der Gebühr führen.

k) § 11 Änderung des Steuergesetzes

Das BGSA sieht neben drei Massnahmen im Bereich der Repression als vierte Massnahme einen Anreizmechanismus vor, indem für gewisse Erwerbstätigkeiten administrative Erleichterungen bei den Sozialversicherungen und Steuern geschaffen werden.

Zu dieser letztgenannten Massnahme gehört eine Quellenbesteuerung von "kleinen" Erwerbstätigkeiten, die in einem vereinfachten Verfahren mit den kantonalen Ausgleichskassen abgerechnet werden können. Es sind gerade diese geringfügigen Erwerbstätigkeiten, die nach den

Erfahrungen der Sozialversicherer in der Vergangenheit oft "vergessen" werden, d.h. dass bei Erwerbstätigkeiten mit geringem Arbeitspensum, geringer Entlohnung oder nur gelegentlich ausgeführten Arbeitsleistungen häufig weder Sozialversicherungsbeiträge noch Steuern bezahlt werden.

Zur administrativ vereinfachten steuerlichen Abrechnung solcher Erwerbstätigkeiten sind Bestimmungen im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) erlassen worden, welche es jetzt auf kantonaler Ebene per 1. Januar 2008 umzusetzen gilt.

I) § 12 Inkrafttreten

Das Gesetz sollte zusammen mit dem BGSA und der VOSA idealerweise am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Allenfalls ist eine rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2008 ins Auge zu fassen oder zumindest eine Inkraftsetzung, die zeitlich nahe bei diesem Datum liegt.

7. Finanzielle Auswirkungen

a) Aufwand

Wie schon einführend festgehalten, hat der Kanton bereits im Jahre 2001 zwei Inspektorenstellen beim Schwarzarbeitsinspektorat des KIGA Baselland geschaffen. Mit den flankierenden Massnahmen zum Freien Personenverkehr zwischen der EU/EFTA und der Schweiz (FLAM) entstanden in der Folge arbeitsmarktliche Kontrollaufgaben, die mit den Aktivitäten im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung in einem engen Zusammenhang stehen. Sie wurden deshalb den gleichen Inspektoren übertragen und machen heute rund die Hälfte deren Arbeitsaufwands aus. Entsprechend wird ihr Lohnaufwand zu 50% dem Vollzug FLAM und zu 50% der eigentlichen Schwarzarbeitsbekämpfung zugerechnet - auch gegenüber dem Bund. Der entsprechend bezifferte, aktuelle Aufwand für die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft beträgt somit 116'690 Franken.

Dieser Aufwand dürfte sich ab 2008 erhöhen, da sowohl gemäss den Vorgaben des Bundes wie auch nach Meinung der kantonalen Sozialpartner und des Regierungsrates die insgesamt in unserem Kanton zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzten personellen Ressourcen mindestens 200 Stellenprozente (wieder) umfassen sollten. Dabei kann offen bleiben, ob diese Ressourcen beim KIGA Baselland selbst oder im Rahmen einer Ermächtigung bei einer Drittorganisation geschaffen werden. Der Regierungsrat hat deshalb im Budget 2008 einen Mehraufwand von 102'700 Franken eingesetzt.

b) Ertrag

Gestützt auf verschiedene Rechtsgrundlagen, namentlich des Ausländerrechts, vereinnahmt das KIGA Baselland derzeit jährlich rund 12'000.- Fr. Gebühren als Folge von Verfehlungen im Sinne des GSA (Sperrn für ausländische Arbeitskräfte u.ä.). Darüber hinaus kann das KIGA Baselland

die bei der Schwarzarbeitsbekämpfung entstehenden Kosten schon heute verursachergerecht den fehlbaren Personen auferlegen. Die geltende Verordnung vom 18. Dezember 2001 über die Schaffung einer Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SGS 814.11) hält in § 9 Absatz 1 fest, dass die angeschuldigte Person die Kosten der Kontrolle trägt, wenn sie rechtskräftig verurteilt oder gegen sie ein rechtskräftiger Strafbefehl erlassen wird. Der hieraus bisher resultierende Ertrag kann jedoch leider nicht beziffert werden, da er bei den Strafverfolgungsbehörden anfällt und von diesen nicht entsprechend ausgewiesen wird.

Infolge erhöhter Kontrollressourcen kann davon ausgegangen werden, dass sich die direkten Gebühreneinnahmen des KIGA Baselland inskünftig auf erhöhtem Niveau bewegen werden; grob geschätzt können 20'000.- Fr. eingesetzt werden. Neu stipuliert Artikel 16 Absatz 1 BGSA, dass für die Kosten der Kontrollen bei den kontrollierten Personen Gebühren erhoben werden, wenn einschlägige Verstösse aufgedeckt worden sind. Artikel 7 Absatz 1 VOSA wiederholt diesen Grundsatz und bestimmt in Absatz 2 eine Maximalgebühr von höchstens 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit den Kontrollen betrauten Personen, zuzüglich der dem Kontrollorgan entstandenen Auslagen. Hier darf deshalb von einem namhaften Zusatzertrag ausgegangen werden, der jedoch noch sehr unsicher beziffert werden kann. Im Budget 2008 wurde sicherheitshalber noch kein Ertrag eingesetzt; er kann jedoch hier mit rund 50'000.- Fr. veranschlagt werden.

Musste der Kanton in der Vergangenheit für die Tätigkeiten der Schwarzarbeitsinspektoren prinzipiell selber aufkommen, so wird zudem in Artikel 16 Absatz 2 BGSA nunmehr eine Kostenbeteiligung des Bundes eingeführt. Nach dieser Bestimmung gehen die Kontrollkosten, die durch die Auferlegung von Gebühren und Bussen nicht gedeckt sind, je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und des betreffenden Kantons. Im Budget 2008 sind hierfür 75'000.- Fr. eingesetzt worden.

c) Finanzielle Auswirkungen insgesamt

Die veranschlagten Finanzauswirkungen können in der Übersicht wie folgt dargestellt werden:

2007	Bemerkungen	Franken	Konti
Personalaufwand	2 Inspektoren à 50%	116'690	2210.301.20 bis 2210.305.00
Gebührenertrag verschiedene Rechtsgrundlagen	<i>ohne Ertrag der Strafverfolgungsbehörden</i>	- 12'000	2210.431.90
Nettoaufwand ohne Kostenbeteiligung Bund		104'690	
Kostenbeteiligung Bund		0	
Nettoaufwand mit Kostenbeteiligung Bund		104'690	

2008	Bemerkungen	Franken	Konti
Personalaufwand	2 Inspektoren à 50%	117'000	2210.301.20 bis 2210.305.00
Zusätzliche Kontrollressourcen	100 Stellenprozente zusätzlich bei KIGA oder ermächtigten Dritten	103'000	2210.301.20 bis 2210.305.00
Gebührenertrag verschiedene Rechtsgrundlagen	<i>ohne Ertrag der Strafverfolgungsbehörden</i>	- 20'000	2210.431.90
Gebührenertrag GSA/VSA		- 50'000	2210.431.90
Nettoaufwand ohne Kostenbeteiligung Bund		150'000	
Kostenbeteiligung Bund	Leistungsvereinbarung 2008 (noch in Verhandlung)	- 75'000	2210.460.00
Nettoaufwand mit Kostenbeteiligung Bund		75'000	

Unter Berücksichtigung der in den Zahlen enthaltenen Unsicherheiten kann somit im Vergleich zur heutigen Situation mit einer sich nicht verstärkenden Nettobelastung, allenfalls sogar einer gewissen Entlastung des Staatshaushalts des Kantons Basel-Landschaft gerechnet werden.

8. Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Von der vorliegenden Gesetzesvorlage sind namentlich die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) betroffen, und zwar sowohl aufgrund der Vorschriften über die Bekämpfung der Schwarzarbeit als auch aufgrund der Regelungen über den Steuersatz der neuen Quellensteuer, wobei beim letzteren Aspekt nur KMU mit einem sehr kleinen Lohnaufwand berührt werden. Zudem ist die Abrechnung nach dem vereinfachten Verfahren für alle betroffenen KMU freiwillig.

Gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz; SGS 541) führt der Kanton eine Regulierungsfolgenabschätzung ein. Diese wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass KMU, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Diese Überprüfung auf die KMU-Verträglichkeit wird insbesondere bei der Vorbereitung neuer Erlasse angewandt, von denen KMU betroffen sind (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe a des KMU-Entlastungsgesetzes). Gemäss § 5 Absatz 1 des KMU-Entlastungsgesetzes wählt der Regierungsrat eine Konsultativkommission (KMU-Forum), die ihm als beratendes Organ zur Seite steht.

Anlässlich seiner Sitzung vom 27. Juni 2007 hat sich das KMU-Forum Baselland mit der vorliegenden Gesetzesvorlage einlässlich befasst und dabei festgestellt, dass den KMU in finanzieller Hinsicht keinerlei Zusatzbelastungen erwachsen. Im administrativen Bereich muss nur mit geringen Mehrbelastungen gerechnet werden, weil davon auszugehen ist, dass insbesondere dieje-

nigen KMU kontrolliert werden, bei denen ein konkreter Verdacht auf Schwarzarbeit besteht. Sollte sich ein solcher Verdacht konkretisieren und zu einer Untersuchung bzw. zu einem Verfahren führen, so ist der dadurch entstehende Aufwand für das betroffene Unternehmen nicht als administrativer Mehraufwand von Gesetzes wegen, sondern als selbstverschuldeter Mehraufwand aufgrund eines Gesetzesverstosses zu betrachten.

Insgesamt stellt das KMU-Forum Baselland in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2007 fest, dass das neue kantonale Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit bei den betroffenen, sich gesetzeskonform verhaltenden KMU einen im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes vernachlässigbaren administrativen Mehraufwand auslöst.

9. Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die vorliegende Landratsvorlage eines kantonalen Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit bildet ausdrücklichen Bestandteil des Jahresprogrammes 2007 des Regierungsrates (Vorlage an den Landrat Nr. 2006/220, Programmpunkt 3.02.02).

Das neue einschlägige Bundesgesetz, welches die Grundlage für das kantonale Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit bildet, wird ferner im Rechenschaftsbericht zum Regierungsprogramm 2004-2007 des Regierungsrates (Vorlage an den Landrat Nr. 2007/020, Programmpunkt 3.02.02) sowie im Amtsbericht 2006 des Regierungsrates (Vorlage an den Landrat Nr. 2007/040, Programmpunkt 3.02.02) explizit thematisiert.

10. Rechtsgrundlagen

Das kantonale Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit enthält nicht nur Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, sondern auch eigenständige basellandschaftliche Regelungen. Das BGSA und die VOSA bilden deshalb nur für die Ausführungsbestimmungen die unmittelbaren Rechtsgrundlagen. Die eigenständigen basellandschaftlichen Regelungen stützen sich auf § 63 Absatz 1, § 104 Absatz 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 BGSA bezeichnen die Kantone in ihrer Gesetzgebung das für ihr Gebiet zuständige Kontrollorgan und erstellen ein entsprechendes Pflichtenheft. Nach ausdrücklichem Wortlaut dieser Bestimmung muss das zuständige Kontrollorgan in einem Gesetz im formellen Sinne definiert werden, d.h. Regelungen auf der Stufe einer Verordnung oder eines Dekretes vermögen nicht zu genügen. Im weiteren regelt Artikel 13 Absatz 1 BGSA die Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen, welche "von der zuständigen kantonalen Behörde" anzuordnen sind. Es obliegt jedoch der kantonalen Ausführungsgesetzgebung, einlässlich zu regeln, welche Behörde für diese Zuständigkeit eingesetzt wird. Ferner ermächtigt Artikel 3 Absatz 1 VOSA die Kantone, Kontrolltätigkeiten an Dritte zu delegieren. Entsprechend muss die kantonale Gesetzgebung ausführen, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen Kontrolltätigkeiten an Dritte übertragen werden.

All diese gebotenen Umsetzungen und Konkretisierungen, welche das Bundesrecht von den Kantonen verlangt, werden mit der vorstehenden Gesetzesvorlage realisiert.

11. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Das Mitberichtsverfahren dauerte vom 17. Juli 2007 bis zum 31. August 2007. Alle einbezogenen Behörden begrüßen die neuen Regelungen. Einige punktuelle Einwände zu formellen Aspekten, namentlich des Rechtsdienstes des Regierungsrates, sind in die vorliegende Landratsvorlage aufgenommen worden.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren ist wie das Mitberichtsverfahren am 17. Juli 2007 eröffnet, aber wegen der gesetzlich vorgegebenen Dauer von drei Monaten erst am 19. Oktober 2007 abgeschlossen worden. Die parallele Durchführung der beiden Verfahren ergibt sich aus der zeitlichen Dringlichkeit, da das Gesetz zusammen mit dem BGSA und der VOSA idealerweise am 1. Januar 2008 in Kraft treten sollte.

Folgende Organisationen und Gemeinden haben eine Vernehmlassung eingereicht:

Parteien:

Fraktion der Christlichdemokratischen Volkspartei und der Evangelischen Volkspartei (CVP/EVP-Fraktion), Evangelische Volkspartei (EVP), Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei (SP)

Arbeitgeberschaft:

Arbeitgeberverband Basel, Bauernverband beider Basel (BVbB), Bauunternehmer Region Basel (BRB), Handelskammer beider Basel, Wirtschaftskammer Baselland

Arbeitnehmerschaft:

Gewerkschaftsbund Baselland, Kaufmännischer Verband Baselland

Kantonale Behörden:

Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft

Gemeinden:

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), Allschwil, Arboldswil, Bennwil, Biel-Benken, Birsfelden, Bretzwil, Brislach, Bubendorf, Buus, Ettingen, Känerkinden, Lausen, MuttENZ, Nenzlingen, Oberdorf, Ormalingen, Pfeffingen, Reigoldswil, Schönenbuch, Therwil, Titterten, Waldenburg, Ziefen, Zwingen

Diverse Institutionen:

Ausländerdienst Baselland

Alle Vernehmlassungsteilnehmer stimmen dem Gesetzesentwurf vollständig oder weitgehend zu. Einwände und Anregungen finden sich nur vereinzelt. Neben formellen Aspekten werden im Wesentlichen die Definition der Schwarzarbeit, die Ermächtigung von Drittorganisationen sowie die Gebührenbemessung thematisiert.

Die Vernehmlassungen zur Definition der Schwarzarbeit fallen unterschiedlich aus. Einige Teilnehmer begrüßen die im Vernehmlassungsentwurf gewählte Definition mittels Generalklausel, welche durch eine nicht abschliessende, bloss beispielhafte Auflistung der wichtigsten realen Erscheinungsformen ergänzt wird (EVP, CVP/EVP-Fraktion, Bauunternehmer Region Basel). Andere Teilnehmer (FDP, SVP, Handelskammer beider Basel, Gemeinde Ettingen) halten eine solche Definition der Schwarzarbeit für zu offen bzw. zu umfassend. Bei einer weiten Auslegung würden auch Sachverhalte einbezogen, die nach allgemeiner Ansicht keinesfalls Schwarzarbeit darstellen. Dieser auch im Mitbericht des Rechtsdienstes des Regierungsrates geäußerte Einwand ist aufgenommen und die Formulierung im Interesse der Rechtssicherheit dem BGSA angepasst worden. Vereinzelt wird die in der bisherigen Verordnung enthaltene Ergänzung vermisst, wonach Verletzungen von einzel- oder gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen nicht als Schwarzarbeit gelten (SVP). Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung ist in der TPK diskutiert und mangels Notwendigkeit abgelehnt worden. Dem Anliegen wird jedoch insofern Rechnung getragen, als gemäss § 2 GSA nur die Verletzung von *gesetzlichen* Pflichten als Schwarzarbeit gilt.

Der Einbezug der TPK in die Schwarzarbeitsbekämpfung wird mehrheitlich begrüßt. Ein Vernehmlassungsteilnehmer regt eine nähere Umschreibung der TPK an, was mit einem Verweis auf die entsprechende kantonale Verordnung gelöst werden könne (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden). Teilweise wird die ausschliessliche Stellung der TPK als beratendes Organ des Regierungsrates kritisiert. In Branchen, die von einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind, habe sie keine Kontrollzuständigkeit (Bauunternehmer Region Basel). Der Mehrheitsmeinung folgend ist der Regierungsrat indessen der Überzeugung, dass die Einsetzung der TPK als beratendes Organ eine sachgerechte Lösung darstellt.

Betreffend der Ermächtigung von Dritten sind verschiedene Anregungen eingetroffen. So sei auch die Ermächtigung von branchenübergreifenden Kontrollorganen (EVP, CVP/EVP-Fraktion) oder von paritätischen Organen eines Gesamtarbeitsvertrages vorzusehen (Bauunternehmer Region Basel). Insofern erweise sich die Voraussetzung, wonach die Drittorganisationen von Dachverbänden der Sozialpartner errichtet wurden und getragen werden, als zu restriktiv (Bauunternehmer Region Basel). Die Reglemente der Kontrollorgane seien vom KIGA zu prüfen und zu genehmigen (FDP). Verlangt wird, dass das Personal bei den Drittorganisationen direkt angestellt ist und keine andere Funktionen in Personalunion übernimmt (SP). Gewünscht werden im Weiteren Bestimmungen über das Vorgehen der Kontrollorgane bei den Kontrollen und die Zusammenarbeit mit dem KIGA (SP, SVP), was insbesondere aus der Sicht des Datenschutzes von Bedeutung sei (SP). Der Beizug von Behörden mit Polizeigewalt müsse zudem nicht nur in der Regel, sondern in jedem Fall über das KIGA erfolgen (SP). Um einer schleichenden Errichtung von parastaatlichen Kontroll- (bzw. polizeiähnlichen) Strukturen vorzubeugen, seien allfällige Ermächtigungen auf die im Bundesrecht umschriebenen Kontrollgegenstände zu beschränken und der Umfang der Delegationen in den Leistungsvereinbarungen genau festzulegen. Zudem seien die Kontrollkompetenzen von privaten paritätischen Kontrollorganen betreffend Schwarzarbeit einerseits und betreffend Verletzung von Gesamtarbeitsverträgen andererseits jederzeit auseinanderzuhalten, um die kontrol-

lierten Unternehmen und Personen vor willkürlichen Kontrollmassnahmen zu schützen (Arbeitgeberverband Basel). Einzelne Teilnehmer stellen die Frage, warum einer Drittorganisation die Ermächtigung nicht zwingend entzogen wird, wenn sie die Ermächtigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder ihre Pflichten verletzt (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, Gemeinde MuttENZ). Der Regierungsrat kommt zur Beurteilung, dass den meisten dieser sehr unterschiedlichen Anregungen und Bedenken *bei der konkreten Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen* in flexibler Weise Rechnung getragen werden kann, weshalb sich eine explizite Aufnahme im Gesetz erübrigt.

Zahlreiche Teilnehmer hinterfragen die (vermeintliche) Sanktionskompetenz der Drittorganisationen (SVP, CVP/EVP-Fraktion, Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, Gemeinde MuttENZ). Hier gilt es festzuhalten, dass eine derartige Kompetenz nicht vorgesehen ist und es folglich auch keine Aufzeichnungspflicht über die verhängten Sanktionen geben kann. Die bereinigte Gesetzesvorlage stellt dies nunmehr explizit klar.

Einige Teilnehmer begrüssen den Verweis auf die bundesrechtliche Höchstgebühr (EVP, CVP/EVP-Fraktion). Andere Teilnehmer (FDP, Arbeitgeberverband Basel, Gemeinde Ettingen) zweifeln hingegen an der Rechtmässigkeit der Gebührenbemessung. Der Verweis auf die bundesrechtliche Höchstgebühr genüge nicht und die Bemessung sei zu starr (keine Reduktionsmöglichkeit). Diese Bedenken sind aufgenommen und die Formulierung entsprechend angepasst worden.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Mundschin

Beilage:

- Entwurf eines Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)